

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Emleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Emleben vom 17.11.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in der Sitzung am 17.11.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindereinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Emleben.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Emleben erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindereinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu

zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen sowie Fortbildungstagen, geschlossen bleibt. Dieses gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageeinrichtung z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- (4) Bei Kur- und Krankenhausaufenthalten, die 3 Wochen und länger andauern, kann nach Antragstellung in der Gemeindeverwaltung und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühr für diesen Zeitraum ausgesetzt werden.
- (5) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- (6) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per SEPA Lastschriftmandat.
- (7) Eine Zahlung des Elternbeitrags direkt in der Kindereinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren und Verpflegungspauschale**

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden für Getränke, Obst, gesundes Frühstück u.a. zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:15 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

Die monatliche Anzahl der eingenommenen Essen wird in der Kita per Liste erfasst. Sie wird am Ende eines jeden Monats an den Essenanbieter zur Erstellung der Abrechnung zum Einzug des entsprechenden Betrages vom Gebührenschuldner gemeldet. Die Gebührenschuldner erhalten bis zum 10. eines Monats eine Mitteilung von der Kindertagesstätte über die Summe der eingenommenen Mittagessen des jeweiligen Kindes zur Kontrolle.

- (3) Die Verpflegungsgebühren betragen 1,00 €/Tag, Sie werden für den vorausgegangenen Monat berechnet, per Bescheid mitgeteilt und sind zum 15. eines Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenszahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschrift erfolgen.
- (4) Die Verpflegungspauschale in Höhe von 13,00 € wird als Monatsvorauszahlung von dem Gebührenschuldner erhoben. Diese ist jeweils zum 15. des laufenden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Pauschale soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschrift erfolgen.

## § 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulären Schuleintritt (Jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder in der Kindertageseinrichtung einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.  
Als Familie gelten alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

**Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zu vollendeten 3. Lebensjahr**

1. Kind in der Einrichtung		2. Kind in der Einrichtung		3. Kind in der Einrichtung	
6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr ganztags	6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr ganztags	6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr ganztags
131,00 €	175,00 €	98,00 €	131,00 €	52,00 €	70,00 €

**Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit**

1. Kind in der Einrichtung		2. Kind in der Einrichtung		3. Kind in der Einrichtung	
6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr ganztags	6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr ganztags	6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr ganztags
94,00 €	125,00 €	66,00 €	87,00 €	37,00 €	50,00 €

Ab viertem Kind, das gleichzeitig die Kindereinrichtung besucht, werden 20% des Elternbeitrages erhoben.

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrfach überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindereinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 1/9 des berechneten Elternbeitrages zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag erhoben. Die Regelungen des § 12 (1) Nr. 4 ff. der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Emleben bleiben unberührt.
- (6) Die Gebühren werden der Preisentwicklung und Haushaltssituation der Gemeinde regelmäßig jährlich überarbeitet und angepasst.

### **§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Emleben, den 08.12.2020

gez. Sauerbier    - Siegel -  
Bürgermeisterin